

Statuten des Paddel Club Bern

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen *Paddel Club Bern*, nachstehend PCB genannt, besteht in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Förderung des Kanusportes. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden.

Art. 2

Der PCB erreicht seinen Zweck durch folgende Tätigkeiten:

- a) gemeinsame Touren und Training,
- b) Veranstaltung von Paddelkursen, J+S - Kursen usw.,
- c) Teilnahme an Wettkämpfen, evtl. Durchführung solcher.

II. Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Bernischen Wassersportverbandes (BWV).

III. Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen und allfälligen Benutzungsgebühren,
- b) Subventionen von Vereinen und anderen Organisationen,
- c) freiwilligen Zuwendungen,
- d) Überschüssen aus etwaigen Veranstaltungen,
- e) Zinsen der angelegten Gelder.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Der PCB setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Aktivmitglieder (ab 19. Altersjahr),
- b) Junioren (bis zum erfüllten 18. Altersjahr),
- c) Passivmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Art. 6

Die Anmeldung hat mit der ausgefüllten *Beitrittserklärung* an den Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme in den PCB wird an der ordentlichen Vereinsversammlung durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt (einfaches Mehr).

Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben an der Vereinsversammlung anwesend zu sein oder sich schriftlich zu entschuldigen, ansonsten kann eine Aufnahme um ein Jahr zurückgestellt werden.

Art. 7

Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Präsidenten wenigstens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach dessen Anhörung ohne Angabe von Gründen. Dem betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu, die ohne Grundangabe über den Ausschluss befindet.

Der Rekurs ist binnen dreissig Tagen seit Eröffnung der Ausschlussverfügung dem Vorstand zuhänden der Vereinsversammlung einzureichen.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem PCB trotz wiederholten Mahnungen nicht nachkommt.

Dem säumigen Mitglied ist mit eingeschriebenem Brief eine Zahlungsfrist von 14 Tagen anzusetzen und die Streichung anzudrohen, falls innert dieser Frist die Rückstände nicht beglichen werden.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern kann die Vereinsversammlung solche Personen ernennen, die sich um die Interessen des PCB oder die Belange des Kanusportes besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

V. Organisation

Art.9

Die Organe des PCB sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Delegierten,
- d) die Rechnungsrevisoren.

a) Die Vereinsversammlung

Art. 10

Eine ordentliche Vereinsversammlung soll wenigstens einmal jährlich, in den Monaten Dezember bis Februar stattfinden. Das Datum ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt.

Art. 11

Stimmberechtigt sind alle Clubmitglieder.

Art. 12

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden unter Vorbehalt von Art. 12, Abs. 2 und 3 mit dem einfachen Mehr der stimmenden gefasst (relatives Mehr).

Bei Abstimmungen über die Abänderung oder Ergänzung der Statuten gilt das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr).

Zur Auflösung des Vereins oder zur Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 13

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Entgegennahme und Genehmigung des letzten Protokolls, des Jahresberichtes, der Kassen- und der Revisorenberichte sowie der Kursleiterberichte.
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälligen Benutzungsgebühren.
3. Beratung und Genehmigung des Voranschlages sowie des Tätigkeitsprogrammes für das folgende Jahr.
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
5. Genehmigung von Reglementen aller Art.
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Verbänden.
8. Beschlussfassung über alle andern der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten wenigstens dreissig Tage vor der Versammlung eingereicht wurden.

b) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden durch die Vereinsversammlung gewählt, wobei nur der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier namentlich in ihre Ämter eingesetzt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

Art. 15

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang.

Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als genehmigt, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 16

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Einberufung der Vereinsversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
7. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Vereinsversammlung bedürfen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen einem Mitglied den Jahresbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

c) Die Delegierten

Art. 17

Die Delegierten setzen sich zusammen aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern, gemäss den Statuten des BWV.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen.

Nach zwei Amtsdauern sind sie nicht mehr wählbar.

VI. Rechnungswesen, Haftung

Art. 19

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder für das laufende Jahr werden je am 1. März fällig.

Art. 20

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200,--.

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen, welche für den Verein in guten Treuen begründet werden, haftet nur das Clubvermögen.

VII. Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann unter den in Art. 12, Abs. 3 aufgeführten Bedingungen durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt. Das Clubvermögen fällt einer gemeinnützigen Organisation zu, welche durch die Vereinsversammlung zu bestimmen ist.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, bestimmt die Vereinsversammlung die Modalitäten.

So beschlossen an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 21. Januar 1980.

Revidiert an den ordentlichen Vereinsversammlungen vom 3. Februar 1984, 24. Januar 1992, 27. Januar 1995 und 30. Januar 2015.

Bern, 10. September 2015

Die Präsidentin

Ein Mitglied des Vorstandes

S. Luginbühl Alassane

T. Rammsayer